

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Datum Genehmigung: 10. August 2026

Versand:

11. Aug. 2026

Geschäfts-Nr. BVUARE.23.275

Gemeinden Kallern und Boswil; Gestaltungsplan "Deponie Typ A, Höll"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Abteilung Raumentwicklung

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	31. Oktober 2022
Mitwirkung	27. Oktober 2023 bis 27. November 2023
Öffentliche Auflage	9. Januar 2026 bis 9. Februar 2026
Beschluss Gemeinderat Kallern	23. Februar 2026
Beschluss Gemeinderat Boswil	23. Februar 2026
Eingereicht zur Genehmigung	11. Juni 2026 (Unterlagen vollständig)
Ablauf der Beschwerdefrist	7. April 2026

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt ist gemäss § 27 Abs. 1 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Planungsrechtliche Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich in der Gemeinde Kallern auf folgende Dokumente ab: Auf den am 19. Oktober 2011 genehmigten Bauzonen- und Kulturlandplan, auf die Teiländerung "Kulturlandplan Deponiezone Höll" vom 20. Dezember 2023 und auf die Teiländerung Nutzungsplanung "Aktualisierung Bauzonen- und Kulturlandplan 2023 (Umsetzung Gewässerräume und digitale Neuerfassung Bauzonen und kulturlandplan)", genehmigt am 25. März 2026.

In der Gemeinde Boswil stützt sich die Vorlage ab auf den am 25. Oktober 2017 genehmigten Nutzungsplan Kulturland bzw. auf die Teiländerung "Kulturlandplan Deponiezone Höll" vom 20. Dezember 2023.

In der Gemeinde Boswil stützt sich die Vorlage ab auf den am 25. Oktober 2017 genehmigten Nutzungsplan Kulturland bzw. auf die Teiländerung "Kulturlandplan Deponiezone Höll" vom 20. Dezember 2023.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Geplant ist die Errichtung einer Deponie Typ A am Standort "Höll" in den Gemeinden Boswil und Kallern. Gemäss Abfallverordnung des Bundes (VVEA) wird in einer Deponie Typ A unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert. Dies entspricht nicht verwertbarem, natürlichem Erdmaterial, Lockergestein und gebrochenem Felsmaterial. Für den beschriebenen Zweck wurde im Rahmen der allgemeinen Nutzungsplanung in den Kulturlandplänen der Gemeinden Kallern und Boswil eine Deponiezone festgelegt. In den Festlegungen beider Gemeinden wurde eine Gestaltungsplanpflicht nach § 21 BauG verankert. Das Projekt sieht vor – über einen Zeitraum von 15 Jahren etappiert – rund 2 Mio. m³ (fest) an Aushubmaterial einzubauen und fertig aufgefüllte Teilbereiche laufend zu rekultivieren und wieder einer nachgelagerten Nutzung zuzuführen. Mit dem geplanten Ablagerungsvolumen untersteht das Projekt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der geplante Deponiestandort liegt westlich der Kantonsstrasse K124 am Hangfuss des Lindenberg im Gebiet "Höll". Der Gestaltungsplanperimeter umfasst eine Fläche von rund 24,5 ha.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen sind die verbindlichen Inhalte der von den Gemeinderäten Kallern und Boswil koordinierten je am 23. Februar 2026 beschlossenen Vorlage:

- Gestaltungsplan "Deponie Typ A, Höll" bestehend aus:
 - Situation 1:1000
 - Sondernutzungsvorschriften (SNV)

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 10. April 2026 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]). Zusätzlich dient das Richtkonzept "Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen" 1:5'000 vom 18. November 2025 als Grundlage.

3.3 Vorprüfungsergebnis

Die Vorprüfung ist mit Bericht vom 31. Oktober 2022 mit Vorbehalten abgeschlossen worden. Die Vorbehalte wurden allesamt bereinigt.

3.4 Kantonaler Richtplan

Die Deponie "Höll" ist im kantonalen Richtplan festgesetzt (vgl. Richtplankapitel A 2.1, Planungsanweisung 2.1). Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

3.5 Regionale Abstimmung

Die regionale Abstimmung ist auf Stufe allgemeine Nutzungsplanung erfolgt.

3.6 Umweltverträglichkeit

Die Deponie Typ A "Höll" entspricht dem Anlagentyp 40.4 (Deponien Typ A und B mit einem Depo-
nievolumen von mehr als 500'000 m³) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPV). Die Deponie Typ A "Höll" umfasst ein Volumen von rund 1,95 Mio. m³ (fest)
und ist deshalb einer formellen UVP zu unterziehen.

Wird im Hinblick auf ein Vorhaben eine Nutzungsplanung durchgeführt, so erfolgt gemäss
§ 32 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewäs-
ser (EG UWR) die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren. Dementsprechend wurde der
Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung (UVB VU) vom 14. Februar 2020 (inklusive Revisio-
nen im Fachbericht Boden, Landschaft und Natur, Landwirtschaft, Kulturgüter und Wildtierkorridor
vom 17. März 2021) mit den Teiländerungen der allgemeinen Nutzungsplanungen Boswil und Kallern
erarbeitet.

Gemäss der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 6. August 2021 sind die
Abklärungen stufengerecht erfolgt und reichen aus, um die Nutzungsplanung freigeben zu können.

Der nun zusammen mit dem Gestaltungsplan eingereichte Bericht Umweltverträglichkeits-Vorunter-
suchung (UV-VU) vom 11. April 2025 wurde in einigen Fachbereichen überarbeitet und ergänzt. Die
aktualisierte Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 30. Oktober 2025 wurde
koordiniert mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht zum Gestaltungsplan den Gemeinden zu-
gestellt. Die formulierten Vorbehalte beziehen sich allesamt auf die Hauptuntersuchung beziehungs-
weise das Baubewilligungsverfahren. Damit die Umweltverträglichkeit in der Hauptuntersuchung be-
stätigt werden kann, sind noch Ergänzungen und Überarbeitungen für den UVB nötig. Diese erfolgen
stufengerecht jedoch erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Erwägungen

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit
den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichti-
gung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

4.2.1 Kulturland

Fruchtfolgeflächen

Durch den Deponiebetrieb werden Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Es sind dies im Ausgangs-
zustand 11,36 ha. Weitere FFF liegen in den vorgesehenen Bodendepotbereichen, dort findet jedoch
nur eine temporäre Beanspruchung statt. Im Endzustand werden im Ablagerungsperimeter mindes-
tens 13,32 ha neu rekultivierte Flächen vorhanden sein, welche die Qualitätsanforderungen an FFF
erfüllen. Der Rekultivierungsgrundsatz, dass ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung die Qua-
lität von FFF aufzuweisen hat, ist in der BNO der beiden Gemeinden verankert. Die FFF-Bilanz fällt
positiver aus als im Rahmen der Nutzungsplanung. Es werden im Endzustand mindestens 2,0 ha
mehr landwirtschaftliche Nutzflächen in FFF-Qualität vorhanden sein.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen (§ 40 BauG), ökologische Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1 NHG¹)

Die heute bestehenden, wertvollen Naturflächen im Umfang von 1,92 ha (10,5 % des Ablagerungsperimeters) werden so früh wie möglich, aber spätestens im Endzustand, ersetzt. Durch den im Endzustand vollständig offen gelegten, geschwungenen Heuelbach mit grossflächigen naturnahen Nutzungen im direkten Umfeld ergibt sich eine "Schwerpunktfäche Natur". Sie umfasst die wertvollsten, naturnahen Lebensräume und entspricht flächenmässig rund 2,75 ha und somit 15 % des Ablagerungsperimeters der Deponie.

Gemäss Planungsbericht wird die extensive Wiese mit den geplanten Hecken und Feldgehölzen nordöstlich entlang der Kantonsstrasse K124 aufgrund der ökologisch nicht optimalen Lage und Exposition nicht vollständig, aber zumindest zu 2/3 an die ökologischen Ersatzmassnahmen angerechnet. Die angerechnete Fläche wird im Richtkonzept "Ökologische Massnahmen" vom 18. November 2025 mit 79 a ausgewiesen.

Die Schwerpunktfäche Natur rund um den offengelegten Heuelbach soll nach Abschluss des Deponiebetriebs in eine Naturschutzzone nach Art. 17 Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) überführt werden. Planungsziel ist, dass dies zu gegebener Zeit im Rahmen einer separaten Teiländerung der Nutzungsplanung Kulturland erfolgen soll (vgl. Planungsbericht, Kapitel 3.5).

Endgestaltung, Erschliessung

Bereits im Rahmen der Vorprüfung zur Nutzungsplanung wurde die Endgestaltung der Deponie besprochen. Die Endgestaltung und Topografie des Deponiekörpers liegt vor und entspricht dem Besprechungsergebnis. Die Flächenzielwerte für den ökologischen Ersatz und für den ökologischen Ausgleich können mit der vorliegenden Endgestaltung erfüllt werden (maximal 15 % ökologische Ausgleichsfläche, zuzüglich 10,5 % ökologische Ersatzfläche). Im Rahmen des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens ist die Zielvegetation zu konkretisieren und die Aufwertungsmassnahmen entlang des offen gelegten Heuelbachs sind im Detail auszuarbeiten.

Temporäre Anlagen

Für die Zwischenlagerung des anfallenden Bodenmaterials, das für die Wiederherstellung des Bodens notwendig ist, wurde eine separate Fläche ausserhalb des Ablagerungsperimeters, jedoch innerhalb der Deponiezone ausgeschieden (Bereich Bodendepot). Sämtliche temporären Bauten, Ausbauten und Anlagen, die für den Deponiebetrieb erstellt werden müssen, werden nach Beendung zurückgebaut und das beanspruchte Kulturland rekultiviert.

4.2.2 Natur und Landschaft

Die Anforderungen zum Schutz der Natur und der Landschaft werden erfüllt.

4.2.3 Erschliessung

Ausgangslage

Der Anschlussknoten K124/K367 gilt – nach der erfolgten Umsetzung von Tempo 60 km/h im Knotenbereich (Ende 2022) und der Realisierung einer geschlossenen Einleitung mit Inselköpfen (Ende 2023) – vorläufig als saniert. Somit kann der Anschluss der Deponie über den Knoten Höllestrasse erfolgen.

Planerische Massnahmen

§ 7 SNV regelt die Erschliessung. In § 7 Abs. 2 SNV und im Situationsplan werden entsprechende temporäre Bereiche "Verbreiterung Fahrbahn" / "Bereich Deponieinfrastruktur" gesichert. § 7 Abs. 4

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

SNV verlangt den Rückbau vor Deponieabschluss. Kleinräumige, temporäre Erschliessungsmassnahmen auf dem Gemeindegebiet von Waltenschwil (Kantonsstrassenknoten/Höllstrasse) werden orientierend dargestellt und sollen im Rahmen eines nachgelagerten Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden. Da Bauten und Anlagen gemäss § 32 BauG nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden dürfen, ist das Baugesuchsverfahren unter den drei Gemeinden (Waltenschwil, Boswil und Kallern) abzustimmen.

Ablagerungsraten, verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen werden in den Planungsunterlagen erläutert. Im Detail geht der UVB "Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene" vom 31. Januar 2020 auf die verkehrlichen Auswirkungen ein. Bei den damaligen Verkehrsberechnungen wurde noch von einer durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsrate von 147'000 m³ (fest) ausgegangen, was rund 23'500 Lastwagenfahrten pro Jahr bzw. einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 64 Lastwagenfahrten verursacht hätte. Mit den reduzierten Ablagerungsraten werden auch entsprechend weniger Lastwagenfahrten verursacht.

4.3 Weitere materielle Hinweise

4.3.1 Öffentliche Gewässer

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters liegt der Heuelbach. Er quert den Perimeter von Süden nach Osten teils eingedolt, teils offen fliessend. Im nördlichen Bereich des Perimeters quert das offene fliessende Wissenbächli den Gestaltungsplanperimeter. Der Heuelbach soll im Projektperimeter verlegt, die bestehende Dolung auf einer Länge von rund 187 m offengelegt und das Gewässer auf der gesamten Strecke ökologisch aufgewertet werden. Am Wissenbächli soll die bestehende Querung oberflächlich verstärkt und auf eine Fahrbahnbreite von ca. 7 m verbreitert werden.

4.3.2 Raumbedarf der Fliessgewässer und Raumsicherung

Gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer sowie für den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der bereits erfolgten Teiländerungen zur Deponiezone wurden keine Gewässerräume umgesetzt. Die Gewässerräume sind jedoch von den Gemeinden Boswil und Kallern bei der nächsten Gelegenheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet – inkl. dem Deponieperimeter – umzusetzen (RRB Nr. 2023-001585/87).

In der Gemeinde **Boswil** wurde das Verfahren zur Umsetzung der Gewässerräume zwischenzeitlich gestartet (Stand Vorprüfungsverfahren). Dabei wurde gefordert, dass beim Wissenbächli mindestens eine 11 m breite Gewässerraumzone symmetrisch entlang dem tatsächlich vorhandenen Gerinne des Wissenbächlis umzusetzen ist (vgl. § 127 Abs. 1. lit. b BauG). Wo diese Gewässerraumzone schmaler als die kantonale Gewässerparzelle ausfällt, ist die Gewässerraumzone auf die Gewässerparzellenbreite zu erweitern. Zusätzlich wurde die Festlegung des in § 127 Abs. 1 lit. b BauG vorgeschriebenen Abstands für Bauten und Anlagen von 6 m gegenüber den Fliessgewässern in einer separaten BNO²-Bestimmung gefordert.

In der Gemeinde **Kallern** wurde die Festlegung der Gewässerraumzonen am 26. März 2026 genehmigt. Die Gemeinde Kallern hat für den Heuelbach (auch innerhalb des Perimeters) eine flächige Gewässerraumzone von 11 m Breite entlang den offenen Abschnitten und 12,5 m Breite entlang dem eingedolten Abschnitt festgelegt.

Die zwei Gewässer sind vom Gestaltungsplan wie folgt betroffen:

² Bau- und Nutzungsordnung

Heuelbach

Der Heuelbach soll im Projektperimeter verlegt, die bestehenden Dolungen auf einer Länge von rund 187 m offengelegt und das Gewässer auf der gesamten Strecke ökologisch aufgewertet werden. Zur Raumsicherung wird im Gestaltungsplan ein mindestens 12,5 m breiter "Freihaltebereich Bachumlegung" festgelegt.

Die Gemeinde hat einen 11 m breiten Gewässerraum beziehungsweise einem 6 m breiten Bauabstand beim offen verlaufenden Heuelbach und einen 12,5 m breiten Gewässerraum entlang des eingedolten Abschnitts rechtskräftig festgelegt. Auch die Gemeinde Boswil beabsichtigt, einen 12,5 m breiten Gewässerraum entlang dem eingedolten Abschnitt umzusetzen.

Im Gebiet der Gemeinde Kallern ist die Anpassung des Gewässerraums gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt vorzunehmen. Eine solche Gewässerraumanpassung bedarf einer Genehmigung auf Stufe Regierungsrat und ist daher nur im kantonalen Wasserbau-Verfahren möglich; bei wasserbaulichen Massnahmen, die im Baugesuchverfahren bewilligt werden, kann der Gewässerraum nicht umgesetzt oder angepasst werden (siehe dazu das Merkblatt unter: [Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung - Kanton Aargau](#)). Erfolgt das Wasserbauprojekt im Baugesuchverfahren, ist eine separate Nutzungsplanungsrevision für die Gewässerraumanpassung erforderlich.

Werden im Gebiet der Gemeinde Boswil die Gewässerräume in der Nutzungsplanung ebenfalls noch vor dem notwendigen Wasserbauprojekt für den Heuelbach umgesetzt, gelten diese Ausführungen sinngemäss.

Wissenbächli

In der vorliegenden Sondernutzungsplanung wird ein "Freihaltebereich Gewässerraum" festgelegt, worin – bezogen auf den jeweiligen Abschnitt des Fliessgewässers – die geltenden Anforderungen zum Gewässerraum gewährleistet werden. So wird der Gewässerräum zwar noch nicht in der Nutzungsplanung umgesetzt, jedoch im Gestaltungsplan planerisch antizipiert und freigehalten.

Die minimale Breite des "Freihaltebereich Gewässerraum" beträgt mindestens das Gewässer plus beidseitig je 6 m Bauabstand. Der "Freihaltebereich Gewässerraum" ist entsprechend festgelegt.

Der Ablagerungsperimeter wurde gegenüber der Vorprüfungsvorlage so angepasst, dass er auf der Grenze der Gewässerraumzone verläuft und nicht in die Gewässerraumzone hineinragt (z. B. beim Gebäude Nr. 1144 auf der Parzelle 2863). Die gesetzlichen Anforderungen werden somit erfüllt.

Mit dem Deponie-Baugesuch ist gleichzeitig bekannt zu geben, wer die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer des Bachdurchlasses und der Überfahrt des Wissenbächlis ist.

4.3.3 Wasserbau, Hochwassersicherheit

Für die Um- und Offenlegung des Heuelbachs wurde parallel zum Gestaltungsplan die Linienführung des Bachs und dessen Raumbedarf auf Stufe Vorprojekt erarbeitet. Die zuständige kantonale Fachstelle (Abteilung Landschaft und Gewässer [ALG], Sektion Wasserbau) nahm dieses bereits zustimmend zur Kenntnis. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird dann ein detailliert ausgearbeitetes Wasserbauprojekt zur separaten Genehmigung eingereicht werden. Gemäss dem kantonalen Bachkataster verläuft der Heuelbach (teils offen / teils eingedolt) quer durch den geplanten Gestaltungsplanperimeter. Im Vergleich zu den Plänen der Teiländerungen der allgemeinen Nutzungsplanungen (Festlegung Deponiezone) wurde der geplante Deponiekörper und damit die Linienführung des projektierten Heuelbachs angepasst.

Die im Rahmen der Vorprüfung zur Teiländerung der Kulturlandpläne erfolgten Vorbehalte betreffend Offenlegung und Neugestaltung des Heuelbachs wurden in § 14 SNV stufengerecht und zweckmässig umgesetzt. Der konzeptionelle Betriebsablauf gemäss §§ 10 und 19 Abs. 3 SNV ist sachgerecht.

Die im Anhang A.4 des Planungsberichts beschriebenen Projektierungsgrundlagen mit den wichtigsten wasserbaulichen Eckpunkten und den beiliegenden Plänen (G-2.1, G-2.2 und G-2.3) sind phasengerecht und reichen für die notwendigen Entscheide auf Stufe Gestaltungsplan aus.

Der Gestaltungsplanperimeter liegt ausserhalb des Untersuchungsgebiets der Gefahrenkarte Hochwasser. Gemäss der Gefahrenhinweiskarte Hochwasser besteht für den heute eingedolten Bachabschnitt des Heuelbachs bis zur Kantonsstrasse K124 eine mögliche Hochwassergefährdung im Fall eines Extremereignisses.

Aufgrund dessen, dass das neue Bachgerinne streckenweise nicht im gewachsenen Terrain, sondern auf geschüttetem Material gestaltet wird, steigt das Risiko von ungewollter Versickerung von Bachwasser in den Deponiekörper sowie von Erosion im Ufer- und Sohlenbereich. Der Terrainaufbau innerhalb des verzeichneten "Perimeters Terrainveränderung Wasserbau" ist somit mit geeignetem, sprich undurchlässigem Material lageweise aufzutragen und gut zu verdichten. Im separaten Wasserbauprojekt ist zudem bei der naturnahen Gestaltung des teils steilen Gerinnes den dynamischen Prozessen genügend Aufmerksamkeit zu schenken. Für den Fall von Hochwasser wird empfohlen, die Energie des abfliessenden Wassers über eine Abfolge von Stufen und Becken stetig abzubauen und niedrig zu halten.

Details zur Offenlegung des Heuelbachs, wie zum Beispiel die Berechnung des Dimensionierungshochwassers (Grundlage: HADES, Karten B04 für extreme Punktniederschläge), detaillierte Normalabflussberechnungen, Dimensionierung der Durchlässe, ökologisch hochwertige Gestaltung des Gewässerraums usw. folgen gemäss Planungsbericht später in einem separaten Wasserbauprojekt.

Bei der geplanten Verstärkung der Querung des Wissenbächlis zur Erschliessung des Ablagerungsperimeters sind gemäss § 7 Abs. 3 SNV Eingriffe ins Gewässer nicht zulässig. Zudem darf durch die Brückenverstärkung das Durchflussprofil für den Bach nicht verkleinert werden. Allfällige spätere begründete Abweichungen von diesen Bestimmungen dürfen nur unter Zustimmung der Sektion Wasserbau und nur bei Einhalten der Voraussetzungen von § 67 BauG erfolgen (oder als Gestaltungsplanänderung im ordentlichen Verfahren). Für die entsprechenden Klärungen sind die kantonalen Stellen frühzeitig zu kontaktieren.

Die Ausarbeitung des konkreten Wasserbauprojekts zur Offenlegung des Heuelbachs sowie die einzelnen Verfahrensschritte bis zur Projektgenehmigung sind frühzeitig mit der Sektion Wasserbau zu koordinieren. Die neue Lage des Heuelbachs und der zukünftige neue Bachdurchlass in der Kantonsstrasse K124 sind dabei aufeinander abzustimmen.

4.3.4 Fischerei

Die Sektion Jagd und Fischerei ist im Verfahren des Wasserbauprojekts zur Offenlegung des Heuelbachs sowie im Baugesuchsverfahren bezüglich des neuen Bachdurchlasses der Kantonsstrasse K124 miteinzubeziehen.

4.3.5 Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung

Den vorliegenden Informationen nach tangiert das Projekt keine Kanalisationen. Die Strassenentwässerung der Höllestrasse ist im Zusammenhang mit der Verbreiterung zu prüfen und gemäss den Vorgaben im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt (AfU) gegebenenfalls anzupassen.

4.3.6 Wald

Rodung

Für die Realisierung der Deponie ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Rodung der beiden sich in der Deponiezone befindenden Waldflächen findet voraussichtlich in der Betriebsetappe E2 (Rodungsetappe A) und E3 (Rodungsetappe B) statt.

Im Rahmen der Teiländerungen der Kulturlandpläne für die Deponie (koordinierte Festlegung von Deponiezonen) in den Gemeinden Kallern und Boswil wurde eine Inaussichtstellung der Rodungsbewilligung erteilt (vgl. RRB Nr. 2023-001585 vom 20. Dezember 2023). Die Rodungsbewilligung erfolgt angegliedert an das Baubewilligungsverfahren.

Zwei Anträge des BAFU³ im Rahmen der Anhörung zum Rodungsgesuch werden in den Erwägungen zum vorstehend genannten Regierungsratsbeschluss behandelt (Ausschluss paralleler Betrieb der Deponiestandorte "Grünenweide" und "Höll"; Bedarfsnachweis für die UVB Hauptuntersuchung mit den neusten Zahlen). Es wird auf den genannten Regierungsratsbeschluss verwiesen. Bezüglich Bedarfsnachweis wird auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle vom 30. Oktober 2025 verwiesen. Die in Aussicht gestellte Rodungsbewilligung erfordert zwingend eine Abhandlung der beiden BAFU-Anträge.

4.3.7 Luftreinhaltung

In § 11 SNV sind verschiedene Massnahmen zur Luftreinhaltung vorgesehen, insbesondere der Einsatz emissionsarmer Baufahrzeuge sowie Massnahmen zur Verminderung von Staubemissionen im Deponiebereich und auf der Strasse. In der SNV wird zudem auf die im UVB definierten Massnahmen verwiesen. Zusätzlich wird in § 8 Abs. 3 SNV festgehalten, dass der Bereich Deponieinfrastruktur befestigt werden soll, um eine Reinigung und damit Minimierung von Staubemissionen zu ermöglichen. Die Auflagen, die im UVP-Verfahren formuliert wurden, wurden somit vollständig in die SNV übernommen.

4.3.8 Boden

Der Umgang mit dem Boden im Bereich Archäologie und Prüfperimeter Bodenaushub sind in § 16 SNV berücksichtigt. Die Vorschriften sind sachgerecht.

4.3.9 Deponieplanung

Die SNV-Bestimmungen bezüglich Deponiebetrieb und Schutz Oberflächengewässer sind sachgerecht.

4.3.10 Kantonales Denkmalschutzobjekt DSI-BOS008

An der Stelle, wo der Heuelbach auf die Wohlerstrasse trifft, steht das kantonale Denkmalschutzobjekt DSI-BOS008, ein Bildstock aus der Zeit um 1760 (Parzelle 3116, Wohlerstrasse, Koordinaten 2665037/1241588). Der Bildstock ist im Situationsplan des Gestaltungsplans als Orientierungsinhalt eingetragen. Das Schutzobjekt wird sowohl im Planungsbericht wie auch im UVB VU behandelt. Dem Schutzobjekt selbst und seiner nächsten Umgebung ist aufgrund des Umgebungsschutzes nach § 32 Kulturgesetz (KG) Sorge zu tragen.

4.3.11 Archäologie

Die projektierten Baumassnahmen tangieren mehrere aktienkundige archäologische Fundstellen:

- Boswil: Fundstelle-Nr. 164(A)3: "Heuel", in der eine Siedlung aus der Mittel- und aus der Spätbronzezeit zum Vorschein gekommen ist.
- Boswil: Fundstelle-Nr. 164(A)2: "Heuel", in der Skelettgräber der späten Eisenzeit, zum Teil mit reichen Beigaben, gefunden wurden.
- Boswil: Fundstelle-Nr. 164(A)15: "Langebüel", wo vermutlich die römische Strasse verläuft.
- Waltenschwil/Boswil/Kallern: Fundstelle-Nr. 176(A)1: "Obigächer/Langebüel", wo das Herrenhaus (Villa) eines römischen Gutshofes liegt.

³ Bundesamt für Umwelt

Die bezüglich Archäologie zu treffenden Festlegungen und Regelungen sind im Situationsplan sowie in den SNV sachgerecht umgesetzt.

Sämtliche Bodeneingriffe sind mit der nötigen Aufmerksamkeit vorzunehmen. Bei einem archäologischen Fund (Mauern, Steinsetzungen, Gruben, Brandschichten, Knochen, Feuersteinwerkzeuge, Keramikfragmente, Kleinfunde aller Art etc.) muss die Arbeit an der betreffenden Stelle selbstständig unterbrochen und die Kantonsarchäologie unverzüglich informiert werden. Gegebenenfalls sind anschliessende Weisungen der Kantonsarchäologie verbindlich.

Die vor Ort arbeitenden Personen sind vorgängig über die archäologische Situation und über ein mögliches Fundvorkommen zu unterrichten und explizit auf die Meldepflicht für archäologische Funde hinzuweisen.

4.3.12 Historische Verkehrswege, Fuss- und Wanderwege

Die Planung für die Deponie sieht die teilweise Aufhebung des IVS⁴-Objekts AG 1844.01 zugunsten der Offenlegung und Verlegung des Heuelbachs vor. Da die Feldwege in diesem Bereich der Deponie aufgehoben werden sollen, verliert der Weg seine Funktion, weshalb gegen die Aufhebung nichts einzuwenden ist. Damit verschwindet in diesem Bereich auch die historische Wegverbindung, die allerdings durch die Kantonsstrasse bereits zerschnitten worden ist und deshalb funktionell nicht mehr vorhanden und ablesbar ist. Das weitere Vorgehen ist im UVB VU beschrieben und ist sachgerecht.

4.4 Sondernutzungsvorschriften (SNV)

Die SNV sind rechtmässig.

5. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Der Gestaltungsplan "Deponie Typ A, Höll", beschlossen vom Gemeinderat Kallern am 23. Februar 2026 und vom Gemeinderat Boswil am 23. Februar 2026, wird genehmigt.

2.

Die Abteilung Raumentwicklung wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

3.

Die Abteilung Raumentwicklung wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt, einschliesslich der Direktänderung.


Stephan Attiger
Landammann

Verteiler

- Gemeinderat Kallern, Schulstrasse 10, 5625 Kallern für sich und zur Weiterleitung an den Gemeinderat Boswil, Zentralstrasse 12, 5623 Boswil

⁴ Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (Original mit Akten)
- Abteilung Raumentwicklung BVU, Sektion Grundlagen und Kantonalplanung, AGIS
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung Verkehr BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.